Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: Erwartungen der Strafverfolgung an die Kriminologie bei der

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Autor: Roschacher, Valentin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VALENTIN ROSCHACHER

ERWARTUNGEN DER STRAFVERFOLGUNG AN DIE KRIMINOLOGIE BEI DER BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Zusammenfassung

Mit ihrer interdisziplinären Ausrichtung versucht die Kriminologie, auf sicherheitspolitische, soziologische, kriminalpolitische Fragestellungen mit unterschiedlichsten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich begründete Antworten zu geben. Da die Kriminologie auch für sich beansprucht, den öffentlichen Diskurs über Bedrohungen durch Kriminalität und Sicherheitsbedürfnisse mit rationalen Argumenten anleiten zu wollen, muss sie auch Resultate liefern, die in der Praxis der Strafverfolgung unmittelbar anwendbar und nützlich sind.

Die Problematik der Verwendbarkeit und Praxisnähe kriminologischer Forschung zur Strafverfolgung wird anhand des Spektrums von Arbeiten exemplifiziert, die im Nationalen Forschungsprojekt 40 «Gewalt im Alltag und organisiertes Verbrechen» von der schweizerischen Kriminologie vorgelegt wurden. Die Strafverfolgung ist dabei sozusagen das experimentelle Feld, auf dem mit Hilfe empirischer Beobachtungssätze des Strafverfolgers die kriminologischen Hypothesen und Theorien einer entscheidenden Prüfung unterzogen werden.

Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich theoretische Forderungen und konkrete Fragestellungen an die Kriminologie, namentlich im Forschungsbereich «Organisierte Kriminalität», deren Beantwortung für die Arbeit der Strafverfolger von Nutzen wäre und der Kriminologie u.U. neue Gebiete eröffnet.

Résumé

Les attentes des autorités de poursuite pénale adressées à la criminologie dans la lutte contre la criminalité organisée

Grâce à son orientation interdisciplinaire, la criminologie essaie par des méthodes de recherche les plus diverses de donner des réponses scientifiquement fondées aux questionnements sociologiques et de politique criminelle et sécuritaire. Puisque la criminologie revendique elle-même de pouvoir instruire le discours public sur les menaces de la criminalité et les besoins de sécurité par des arguments rationnels, elle doit aussi livrer des résultats qui soient directement applicables et utiles dans la pratique des autorités de poursuite pénale.

La problématique de l'utilisation et de la proximité de la recherche criminologique avec la pratique des autorités de poursuite pénale sera illustrée au moyen des travaux qui ont été réalisés par la criminologie suisse dans le cadre du programme national de recherche 40 «Violence au quotidien et criminalité organisée». La pour-

suite pénale est pour ainsi dire le champ expérimental sur lequel les hypothèses et théories criminologiques seront soumises à un examen décisif à l'aide des observations empiriques de l'enquêteur pénal.

De cette confrontation résultent des exigences théoriques et des questionnements concrets envers la criminologie, spécialement dans le domaine de recherche relatif à la «criminalité organisée», dont la réponse serait utile pour le travail de l'enquêteur pénal et ouvrirait éventuellement de nouveaux domaines à la criminologie.

Der Bezug zur Praxis ist für die multidisziplinäre Sozialwissenschaft Kriminologie von zentraler Bedeutung. Akademisch institutionalisiert beteiligt sie sich z. B. an der Ausbildung von Juristen, die dann später einmal als Untersuchungsrichter oder Staatsanwälte strafbare Tatbestände ermitteln müssen. Darüber hinaus hat sie sich u.a. das Ziel gesetzt, mit ihren Forschungsergebnissen den öffentlichen Diskurs über Sicherheit und Kriminalität zu bereichern und damit auch der Politik Grundlagen für wissenschaftlich abgestütztes staatliches Handeln zu liefern. Die Praxis der Gesetzgebung und der Strafrechtspflege und politische wie soziale Fragestellungen und Bedürfnisse wirken direkt auf die Disziplin der Kriminologie ein.

Es spricht für Ihr Selbstverständnis, meine sehr verehrten Kriminologinnen und Kriminologen, dass Sie mit der Einladung des Bundesanwaltes zum Ausdruck bringen, dass Sie den Bezug zur Praxis aufrechterhalten wollen und sich nicht im Bemühen um reine wahre wissenschaftliche Erkenntnis von der Mitarbeit an der Lösung praktischer Probleme verabschiedet haben. Wie die medizinische Forschung ohne praktische Medizin nicht auskommt, so kann wohl auch die Kriminologie auf die Praktiker der Strafverfolgung nicht ganz verzichten. Ich danke Ihnen, dass Sie mich an Ihre Tagung eingeladen haben und freue mich auf einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch.

In der mir zur Verfügung stehenden halben Stunde will ich versuchen, aus der Perspektive und Erfahrung des Bundesanwaltes Fragen und Überzeugungen zu formulieren, die

1. mit dem Praxisbezug der Kriminologie zu tun haben,

- 2. forschungspolitische Probleme der Kriminologie aufgreifen,
- 3. Resultate betreffen, die das Nationale Forschungsprogramm 40 erarbeitet und bekannt gemacht hat, und
- 4. einige Bedürfnisse des Praktikers aufzeigen.

Praxisbezug der Kriminologie

Bei der Lektüre einiger Arbeiten aus dem NFP 40 war ich von widersprüchlichen Eindrücken hin und her gerissen. Vielleicht werden auch einige von Ihnen verstehen, dass es nicht leicht war, dem trüben Wechselbad dieser Widersprüchlichkeiten mit klarem Kopf zu entsteigen. Nachdem der publizistische Dampf der Publikation der NFP 40-Ergebnisse kondensiert ist, möchte ich mich dazu nochmals äussern. Alle, die an diesem Projekt beteiligt waren, haben ja ein Recht darauf, dass ihnen von Seiten des Bundes, der den Auftrag und die Mittel zur Durchführung des Projektes gegeben hat, ein Echo zuteil wird.

Nicht reflektiert oder mindestens klärungsbedürftig schien mir bei mehreren Autoren besagte Beziehung von Wissenschaft und Praxis. Offensichtlich waren einige Forscher der Ansicht, sie müssten nur von einem kleinen Teil der Menschheit verstanden werden. Im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit sei es durchaus zu akzeptieren, wenn sie sich einzig die in der Disziplin Kriminologie kompetenten Leser zu Adressaten ihrer Beiträge wählten. Diese «reine» Wissenschaftlichkeit könne durchaus auf Kompetenz in den entsprechenden Praxisbereichen verzichten. Die Gefahr einer solchen Haltung in der Kriminologie liegt auf der Hand: Die Resultate werden gesellschaftlich irrelevant und die Disziplin entwickelt sich unabhängig und abseits der Praxisfelder.

Selbstverständlich ist es nicht verboten, einen Beitrag aus kriminologischer Sicht zum radikalen Konstruktivismus und zur systemtheoretischen Epistemologie Maturanas oder Luhmanns zu liefern. Er-

kenntniskritik als Gesellschaftskritik nach Habermas ist sicher auch für Kriminologen von Interesse. Die Praxeologie als Epistemologie des Sozialen von Bourdieu ist zweifellos relevant. Ja auch die den patriarchalischen Diskurs unterminierenden Modelle der feministischen Erkenntnistheorie sollten von kriminologischen Forscherinnen gelesen werden. Autoritäten sind jedoch – so gross sie auch sein mögen – keine Argumente und keine Beweise.

Noch verheerender allerdings ist es, sich der sprachlichen Metaphern aus den Denkmodellen dieser Autoren zu bedienen, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das verhüllt die Bedeutungen der als wissenschaftlich dargebotenen Texte. Der Leser beginnt Fragen zu stellen, die ihm nicht beantwortet werden. Grundbegriffe wie «System» oder «Organisation» werden in unterschiedlichsten Theoriezusammenhängen zur Beschreibung und Interpretation eingesetzt. Für den Praktiker eine Theorienvielfalt, die er auch terminologisch kaum bewältigen kann.

Der Leser der Werke des NFP 40 begegnet bei der Lektüre einer weiteren Kategorie von Forschern, die teilweise mit der soeben dargestellten Gruppe identisch ist. Kraft ihrer kriminologischen Kompetenz halten sie sich für auserlesen, dem Publikum mitzuteilen, was im Bereich Kriminalpolitik getan werden soll. Vom Staat mit Mitteln und dem Auftrag versehen, den Zustand in der Schweiz in den Bereichen Gewalt im Alltag und Organisierte Kriminalität zu beschreiben, konnten sie einer altbekannten sozialwissenschaftlichen Versuchung nicht widerstehen: über die Deskription hinaus stellten sie normative Ansprüche, dem Auftraggeber wird gesagt, was getan werden muss.

So behauptet ein Autor: «... es besteht guter Grund zur Annahme, dass OK in Realität in der Schweiz kaum zu finden ist, insbesondere keine gewalttätige Kriminalität»¹ und kommt zum Schluss «der dro-

¹ Bulletin 6, S, 43.

hende Missbrauch des Strafrechts zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Interessen und Vorstellungen lässt sich nicht durch eine Revision des Art. 260^{ter} StGB verhindern, sondern nur durch dessen Abschaffung.»²

Selbstverständlich hat die Kriminologie das Recht, mit der Aufklärung verdeckter Zusammenhänge dazu beizutragen, dass die Gesellschaft durch den kriminologischen Erkenntnisgewinn sich von gesetzlichen und anderen Zwängen befreien kann. Meine Kritik richtet sich nicht gegen das praktische Interesse der Kriminologie an Vorschlägen für gesellschaftliches und staatliches Handeln. Natürlich soll sie auch über die Wahl wirksamer Mittel gegen die Kriminalität informieren. Unbestreitbar ist auch die Logik der Folgerung, dass 260ter StGB nicht notwendig ist, wenn es die Organisierte Kriminalität nicht gibt. Vorgängig wäre allerdings zu fragen, was eine solche Behauptung voraussetzt. Die Frage, ob es «organisierte Kriminalität» gibt, ist ja ontologischer Natur. Nun hat aber auch die Sprache der Ontologie ihre logischen Zwänge.3 Der Autor verschweigt leider, welche Eigenschaften oder Adjektive von Kriminalität er für existenzfördernd oder existenzvernichtend hält. Im Sinne des Common Sense und des alltäglichen Sprachgebrauchs möchte ich für diese halbe Stunde aber gerne daran festhalten, dass sich hinter der Etikette «organisierte Kriminalität» keine leere Klasse ohne Eigenschaften versteckt.

Ich möchte diese zwei etwas wissenschaftstheoretischen Bemerkungen zum Praxisbezug der Kriminologie zusammenfassend nochmals als Anliegen zum Ausdruck bringen:

a) Für den einseitig juristisch ausgebildeten Staatsanwalt sind kriminologische Texte so herzustellen, dass unmittelbar einsichtig wird, mit welchen soziologischen, sozioökonomischen, sozialpsychologischen, kriminologischen Theorien die kriminologischen Erkennt-

² ESTERMANN, S. 191.

³ Vgl. z.B. Shook (2002); Quine (1975: 127 ff.), Strawson (1994: 73 ff.).

nisse befrachtet sind. Gerade weil die Kriminologie multidisziplinär arbeitet, sollte sie fachsprachlichen Salat vermeiden, besonders im gleichen Satz.⁴

b) Der Praktiker der Strafverfolgung ist gerne bereit, die Vorschläge der Kriminologie zur Verbesserung seines justiziellen Handelns entgegenzunehmen, soweit sich auch die ratgebende Kriminologie bewusst ist, dass ihre Erkenntnisse wie die aller Wissenschaften vorläufig sind. Die Negation des Phänomens der Organisierten Kriminalität in der schweizerischen Realität und der Vorschlag zur Abschaffung des entsprechenden Strafartikels mag im spielerischen Zirkel Gesprächsstoff bleiben, dem der Alltagsrealität ausgesetzten Strafverfolger verursachen derartige Behauptungen Schulterzucken.

Forschungspolitische Problematik

In seinen Ausführungen zur Entstehung des NFP 40 schreibt MARK PIETH, die Vorgeschichte des NFP wäre für sich lohnender Gegenstand einer Studie, wie in der Schweiz Forschungsförderung betrieben wird. Wir warten alle darauf.

Richtigerweise bezeichnet PIETH das Programm auch als «janusköpfig», mit den beiden Gesichtern Gewalt im Alltag und Organisierte Kriminalität. Beide Themen würden thematisch und methodologisch Gemeinsamkeiten aufweisen.⁵

Ausserordentlich lesenswert ist auch der Beitrag über die politischen und forschungsspezifischen Konsequenzen des NFP von KARL-LUD-WIG KUNZ, der ganz in unserem Sinne als erste und grundsätzliche Empfehlung die Klärung des Verhältnisses von Wissenschaft zur Praxis bezeichnet.⁶

⁴ Ein herrliches Beispiel für «Disziplinensalat» bei ESTERMANN (2002: 183, 3. Abschnitt).

⁵ PIETH, S. 9 ff.

⁶ Kunz, S. 171 ff.

Gestatten Sie mir also auch zur forschungspolitischen Problematik, wie sie sich am NFP 40 beispielhaft darlegen lässt, einige Anmerkungen aus der Sicht des Praktikers vorzubringen. Es sind kritische Bemerkungen, aber ich vermute, dass ich dabei vielen von ihnen aus dem Herzen spreche. Ich bringe diese Kritik vor Ihnen vor, was aber nicht heissen soll, Sie wären der schuldige Adressat.

Stellen Sie sich vor, Sie wären einer dieser Straftaten verfolgenden Praktiker, Sie wären jahrelang in der Schweiz, in Mittel- und Osteuropa, im Nahen und Fernen Osten, in Südamerika und Afrika strafverfolgend hinter kriminellen Organisationen und deren Mitgliedern her gewesen, Sie hätten sich durch all die Knäuel von kriminellen und korrupten Netzwerkbeziehungen, die irgend eine Beziehung zur Schweiz aufwiesen, durchgewühlt, und nach endlosen Papierkriegen, nach Bergen von Unterlagen aller Art, durch die Sie sich über «trial and error» mit «learning by doing» durchgearbeitet haben, wären Sie zum Schluss gekommen, Sie hätten einen vortheoretischen Eindruck von grenzüberschreitendem Verbrechen, von Organisierter Kriminalität, von Geldwäscherei und allem, was dazugehört. Wie hätten Sie sich darüber gefreut, dass acht Millionen Steuerfranken in die Forschung investiert werden, damit das, wogegen sie jahrelang gearbeitet haben, endlich auch in der Schweiz systematisch und mit Erkenntnisgewinn für Sie aufgearbeitet wird? Endlich wissenschaftliche Klarheit in die globalen Zusammenhänge und Verwicklungen, endlich Aufarbeitung aller Zahlen, endlich wissenschaftlich überprüft all die Hypothesen, die Sie im Laufe ihrer Tätigkeit gequält haben.

Und dann stellen sie fest, dass 4,6 Millionen⁷ an Themen verteilt werden wie «Gewalt in Familie und Partnerschaft», «Das Plagen im Kindergarten», «Sexuelle Gewalt in der höheren Ausbildung», «Pädagogischer Leitfaden zur Erziehung gegen den Rassismus», «Ge-

schlechterbeziehung und Gewalt» und dass nur 2,5 Millionen⁸ zum Themenfeld «Organisierte Kriminalität» zur Verfügung gestellt werden. Wahrlich ein origineller Januskopf – und ein schlagendes Beispiel für wissenschaftspolitischen Föderalismus. Eine echt schweizerische Lösung. Alles berücksichtigen, was auch noch wichtig ist, was irgendwie auch dazu gehört, nur keine einseitige Ausrichtung, Prinzip der wissenschaftspolitischen Giesskanne!

MARK PIETH berichtet von erheblichen Widerständen der traditionellen Forschergemeinde und der Finanzbranche gegen NFP 40.9 Sind hier die Gründe für diese kriminologische Themenzerrissenheit zu suchen?

Natürlich sind wir alle froh, dass wenigstens ein Anfang gemacht werden konnte. Wie aber steht es mit der Fortsetzung? Ist aus dem NFP 40 eine wissenschaftliche kriminologische Gemeinschaft entstanden, die kompetent und international anerkannte Beiträge zur Erforschung der Organisierten Kriminalität liefert? Haben sich französischsprachige und deutschzüngige Forschungstraditionen auch mit dem Tessin gefunden? Haben die Workshops gesamtschweizerisch Lehrkörper, Forscher und Praktiker zusammengebracht? Welche Ergebnisse haben sich auf die Praxis ausgewirkt? Wie tönte das kriminalpolitische Echo? Welche Resultate wurden der Öffentlichkeit zur «kritischen Selbstreflexion» vorgelegt? Wurden die Resultate der Forschung zur Organisierten Kriminalität den Strafverfolgungsbehörden nachhaltig zur Kenntnis gebracht? Wie haben betroffene ausserhalb der Wissenschaftsgemeinde reagiert, die Finanzdienstleister etwa oder unsere Wirtschaftskreise? Viele dieser Fragen können auch als Ausdruck meiner Zweifel aufgefasst werden.

Auf einen forschungspolitischen Mangel möchte ich besonders eingehen. Vielen Praktikern, welche die Publizität der Ergebnisse des NFP 40 wahrgenommen haben, bleibt als einzige Erinnerung die Be-

⁸ PIETH, S. 16.

⁹ PIETH, S. 13.

hauptung von Projektmitarbeitern, es sei empirisch nachgewiesen, es gebe in der Schweiz eigentlich keine organisierte Kriminalität, es werde lediglich der Polizeiapparat unter diesem Vorwand aufgeblasen. Wie konnte es dazu kommen, so fragt sich der Praktiker, dass der Beitrag von Estermann, der dieser These am nächsten steht, in der öffentlichen Wahrnehmung mehr Aufmerksamkeit fand, als etwa die Publikation der Arbeit von GIANNAKOPOULOS, der das Gegenteil behauptet? Abgesehen von der qualitativen Differenz zwischen diesen beiden Beiträgen ist hier forschungspolitisch wohl etwas Fundamentales schief gegangen. Nach PIETH war das NFP-Programm «von Anfang an darauf angelegt, zur Entmystifizierung des äusserst evokativen Konzeptes «organisierte Kriminalität» beizutragen». 10 Für den Praktiker hatte nun aber die Praxis gar nichts mit Mythos oder Mystik zu tun, für den Praktiker, dem die beobachtbare Realität tagtäglich vor Augen stand, war die organisierte Kriminalität nicht einfach ein «evoktives Konzept», sondern ein Begriff, den er sehr wohl inhaltlich und mit konkreten Beispielen zu erläutern wusste. Man muss daraus schliessen, dass das Programm von Anfang an gegen die Beobachtungssätze¹¹ des aufmerksamen Praktikers angelegt war. Das ist in der Wissenschaft nur dann erlaubt, wenn feststeht, dass die nichtberücksichtigte Beobachtergruppe irreparable Wahrnehmungsdefizite aufweist. Das NFP 40 hat diesen Nachweis nicht geführt. Im Gegenteil. GIANNAKOPULOS hat den Eindruck des Praktikers bekräftigt.

Dass in der Wissenschaft einander widersprechende Resultate produziert werden, erstaunt nicht. Erstaunlich ist jedoch, wenn bei der Präsentation der Ergebnisse solche Widersprüche nicht eingehend thematisiert werden. Nach der Lektüre dieser beiden im gleichen Projekt geförderten und erschienenen Arbeiten darf man sich fragen, ob sich die beiden Autoren einander überhaupt gekannt oder gelesen haben. Die interessierte und bezahlende Öffentlichkeit hätte

¹⁰ PIETH, S. 13.

Auch für Kriminologen aufschlussreich zur Funktion der Beobachtungssätze bei Hypothesenbildung: OUINE 1995, S. 3 ff.

ein Recht gehabt auf eine ausgewogene Information und Diskussion. Die hat so nicht stattgefunden, forschungs- und kriminalpolitisch kein Glanzpunkt des Projekts.¹²

Lassen sie mich auch diesen forschungspolitischen Einwurf nochmals als Anliegen des Praktikers zusammenfassen:

- a) Bei der Projektierung von Forschungsprogrammen zu Themenbereichen, die auf nationaler Ebene erstmals behandelt werden, sollte das Kollektiv der nicht immer unreflektierenden und manchmal nicht inkompetenten Praktiker wenn möglich identifiziert und konsultiert werden. Es wäre ein lohnendes Feld für angehende wie für fortgeschrittene Forscher der Kriminologie, den kompetenten strafverfolgenden Praktikern über die Schultern zu schauen und zu eruieren, was er tut, wie er denkt und was er braucht. Die Identifikation solcher Leute macht zwar häufig etwas Mühe, aber es lohnt sich.
- b) Es schadet nicht, erfahrene Praktiker auch als Diskussionspartner und aufmerksame Leser bei der Diskussion von Vorentwürfen und vor der Durchführung von Untersuchungen zu konsultieren und deren Bedürfnisse und Meinungen kennen zu lernen. Das führt nicht zwangsläufig zu einer horribile dictu dem Staate dienenden Wissenschaft, sondern anerkennt lediglich die erfreuliche Tatsache, dass es neben der künstlichen, emotionalen und theoretischen Intelligenz auch noch eine praktische Vernunft gibt.
- c) Man kann nicht immer vom Wohlwollen des Praktikers ausgehen, manchmal ist er aber stark daran interessiert, dass ein Forschungsprojekt gelingt.

¹² Nicht verschwiegen sei das Eingeständnis von M. PIETH in der *Basler Zeitung* vom 19. Oktober 2002: «Und wenn ich ein bisschen Kritik am Ergebnis des NFP üben darf, dann dahingehend, dass es sich zu sehr auf die nationale Ebene fixiert hat und sagt: Fehlmeldung, Organisierte Kriminalität gibt es in der Schweiz nicht. Wir müssen aufpassen, dass wir hier keinen Gegenmythos konstruieren.»

Forschungsergebnisse des NFP 40 und die Praxis

Diese wissenschaftstheoretischen und forschungspolitischen Fussnoten aus praktischer Perspektive möchte ich nun ergänzen mit einigen Beobachtungen, die ich bei der Durchsicht der Forschungsergebnisse notiert habe. Es sind wiederum Reaktionen des Praktikers und es ist der wissenschaftlichen Kriminologie zu überlassen, ob sie daraus Folgerungen für ihre Forschung ziehen kann.

Zunächst fällt auf, dass die Thematik und der Begriff der «Organisierten Kriminalität» in zahlreichen Arbeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten ausführlich behandelt werden. Wer rechtswissenschaftliche und kriminologische Literatur aus den vergangenen Jahren gelesen hat, wird sich einer gewissen Übersättigung durch dieses Thema nicht erwehren können. Das alles wurde so oder etwas anders in der nationalen und internationalen Fachliteratur und Publizistik bereits gesagt. Einen besonders schweizerischen Akzent habe ich allerdings trotzdem herausgehört und ich möchte ihn niemandem vorenthalten, ich zitiere aus CLAUDIO BESOZZIS Synthese zur Organisierten Kriminalität:

«So sind wir in der Schweiz mit einer zweifachen Definition konfrontiert, je nachdem man sich auf im Ausland tätige Formen der organisierten Kriminalität oder auf einheimische Gruppierungen bezieht. Bei der ersten Definition dominiert eher der Bezug auf das Paradigma der mafiosen Organisation, bei der Zweiten die Implikation in illegale Geschäfte. Dadurch rückt der Begriff der «organisierten Kriminalität» in die Nähe mythischer, rassistisch angehauchter Vorstellungen, die in der Geschichte der westlichen Welt eine lange Tradition aufweisen: Vorstellungen, die die Verantwortung für (reale oder vermutete) Bedrohungen einer kulturellen «Reinheit» den subversiven Machenschaften fremder Akteure zuschieben.»¹³

¹³ Besozzi, S. 86 zu Cesoni.

Nun habe ich keine Praktiker getroffen, welche im Sinne des Autors eine irgendwie geartete Trennungslinie zwischen mafioser Organisation und illegalen Geschäften ziehen wollten, auch definitorisch nicht. Ebenso unbeholfen wirkt im Praxisfeld der Organisierten Kriminalität die Opposition «Ausland» – «einheimisch». Denken Sie nur an die wundersamen Hypostasen der juristischen Person (Sitz auf den Bermudas, Administration und Büro in Gibraltar, wirtschaftlicher Berechtigter in Tortola, Administrator in London, Konto in Genf, Aktieninhaberin in Delaware etc). Auf was für geheimnisvolle Weise dadurch aber der Begriff der organisierten Kriminalität in die Nähe mythischer oder rassistischer Vorstellungen rückt, können wir rational nicht nachvollziehen.

Meine sehr verehrten Kriminologinnen und Kriminologen, lassen sie mich im Namen aller schweizerischen Strafverfolgungsbehörden kraft meines Amtes und meiner beruflichen Erfahrung in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität diese Behauptung zurückweisen. Der schweizerische Strafverfolgungspraktiker bedauert, dass die unlogische Struktur und fehlende empirische Grundlage derartiger Unterstellungen eine ernsthafte Rezeption anderer Forschungsergebnisse des gleichen Projektes gefährden.

Aussagen der zitierten Art sind im NFP 40 keine Seltenheit und stammen von verschiedenen Autoren. Als Mensch der Praxis hätte ich erwartet, dass bei der mühsamen Diskussion um den Begriff und dessen Kritik einige Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Ganz hilfreich wäre es gewesen, man hätte sich zunächst die Frage gestellt, was Definieren ist, wie man Definitionen macht, wie eine Begriffsanalyse durchgeführt wird, welches die Unterschiede zwischen Bedeutungsanalyse, Explikation und Definition sind und wie solche alten Instrumente wissenschaftlichen Denkens gehandhabt werden.¹⁴

¹⁴ Vgl. etwa Von Savigny; Quine 1990, S. 43.

Die seitenlangen Auslassungen zur Wortverbindung «organisierte Kriminalität» in einigen Projektbeiträgen hinterlassen darüber hinaus auch den Eindruck einer gewissen wissenschaftlichen Naivität einiger Autoren. Ist es nicht Kinderglauben, um nicht von Missbrauch zu sprechen, eine Definition für eine Wesensbestimmung zu halten oder gar zu glauben, man könne eine oder gar die wahre Definition von etwas geben. So kritisiert etwa einer der Autoren das schweizerische Strafgesetzbuch, weil dort «die Überschneidung von konspirativen (mafiosen) Strategien und von illegalem Unternehmertum in unreflektierter Weise zum wesentlichen Element krimineller Organisationen deklariert wird.»¹⁵

Eine Überschneidung als wesentliches Element? Dem Praktiker des Strafrechts grauts, er empfiehlt die Lektüre des Strafgesetzbuches und Reflexion über das, was wir als strafrechtliche Norm bezeichnen.

Schwerwiegender ist der begründete Verdacht, die Diskussion des OK-Begriffs bei einigen Autoren ziele auf eine «Entleerung» des Begriffs OK. So heisst es z.B., der OK-Begriff lebe von der Unbestimmtheit. Dem Gesetzgeber wird unterstellt, er habe damit, mit eben dieser Vagheit des Begriffs, den Ausbau der Justiz und der Polizei beabsichtigt. Die Schwäche der Definition oder das Fehlen einer Definition überlasse zudem «den Strafverfolgungsbehörden ein sehr grosses Ermessen, welches beinahe einer absoluten Definitionsmacht im Bereich der polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Strafverfolgung gleichkommt, die erst *ex post* im gerichtlichen Verfahren teilweise aufgehoben werden kann.»¹⁶

Für den Praktiker sind die gesetzlichen Begriffe und Definitionen Arbeitsinstrumente, welche ihm der Gesetzgeber zur Verfügung gestellt hat. Ich muss beispielsweise mit diesen Instrumenten darüber entscheiden, ob die Ermittlungen in die Kompetenz der Bundesan-

¹⁵ Besozzi, S. 86 zu Cesoni.

¹⁶ ESTERMANN, S. 188.

waltschaft fallen oder ob die Ermittlungen in den Kantonen geführt werden sollen. Der Gebrauch oder Missbrauch des Begriffes und der Definitionen von OK durch die Strafverfolgungsbehörden, durch den Gesetzgeber oder die Exekutive kann auf empirischer Grundlage Gegenstand einer kriminologischen Forschung sein, wenn man von Unterstellungen absieht und nicht vergisst, dass auch der Wahrheitsbegriff in der Kriminologie in einer notwendigen Beziehung zur Genauigkeit steht, die vielleicht eine Tugend ist und eine Praxis sein sollte.¹⁷

Wo aber soll nun der Kriminologe den Bezug zur Praxis suchen, wenn er Forschungen über einen Gegenstand betreibt, welcher der Beobachtung so schwer zugänglich ist wie die Organisierte Kriminalität? Beispielhaft gelöst haben diese Frage zweifellos GIANNAKOPOULOS, QUELOZ, BORGHI und CESONI. Der erste hat dreitausend schwere Straffälle von Geldwäscherei, Korruption, Schmuggel und Erpressung für den Zeitraum 1986–1995 festgestellt und daraus 37 Fälle von Organisierter Kriminalität eruiert. Er hat die Materialgrundlage aus den Dossiers von 164 Behörden der Strafverfolgung in der Schweiz zusammengetragen.

Es gibt leider auch andere Beispiele. Bei einem Autor rangieren Genf und der Tessin an zweiter und dritter Stelle nach der Menge der untersuchten Strafverfahren. Im Tessin findet er aber für seine explorativen Gespräche keinen und in Genf nur zwei Interviewpartner, die 38 anderen kommen aus der Deutschschweiz. Fremdsprachige Literatur ist ihm unbekannt, die französische und italienische Schweiz scheint ihn nicht zu interessieren, kriminalstatistisch vertraut er vor allem dem Kanton Zürich. Eine Diskursanalyse zu 6607 Zeitungsartikeln wird angekündigt, aber nicht durchgeführt. Der Beizug der Interviewpartner, der keine Gegenstandsanalyse, sondern lediglich eine Wahrnehmungsanalyse ermöglicht, erfolgt ohne kritische Identifizierung. Viele dieser Interviewten hatten wenig bis

¹⁷ Zum Zusammenhang von Wahrheit, Aufrichtigkeit und Genauigkeit neuerdings WILLIAMS, S. 99 ff.

sehr wenig Praxis in Tätigkeitsfeldern rund um die Organisierte Kriminalität.¹⁸

Lassen sie mich auch dieses Thema in der Form einiger Anregungen zusammenfassen:

- a) Lasst uns an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis Vertrauen schaffen. Die Bundesanwaltschaft und die Strafverfolgungsbehörden der Kantone wollen keinen Polizeistaat, sie wollen kein Definitionsmonopol, sie segeln nicht im Windschatten einer Pseudolegitimation durch den Begriff der Organisierten Kriminalität. Wir wollen auch keine dienende Kriminologie. Wir stehen ihnen als Partner und Forschungsobjekt zur Verfügung, soweit dies möglich ist. Wir schätzen Forschungsergebnisse, die sich mit Aufrichtigkeit und Genauigkeit um wissenschaftliche Geltung bemühen.
- b) Dabei müssen wir aber auf ihre wissenschaftliche Kompetenz vertrauen können, auf ihre Bereitschaft, gesamtschweizerisch zu denken und sprachliche Grenzen zu überwinden und die internationale Forschung systematisch zu berücksichtigen, um dem grenz- überschreitenden Forschungsgegenstand der Organisierten Kriminalität gerecht zu werden.

Bedürfnisse des Praktikers

Die Kriminologen, welche sich dem Forschungsgegenstand Organisierte Kriminalität widmen, haben seit dem 1. Januar 2002 einen neuen Partner. Seit diesem Datum sind die Strafverfolgungsbehörden des Bundes zuständig für Strafverfahren im Bereich der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität, Geldwäscherei und Korruption. Gleichzeitig wurde auch die Rechtsstaatlichkeit verbes-

¹⁸ ESTERMANN.

sert: die Bundesanwaltschaft als Ermittlungs- und Anklagebehörde ist nicht mehr dem Bundesrat unterstellt, sondern eine unabhängige Justizbehörde unter der fachlichen Aufsicht der Anklagekammer des Bundesgerichts. Die neuen Verfahrenskompetenzen in den Bereichen internationale OK, Geldwäscherei, Korruption und Wirtschaftskriminalität verlangen den Ausbau der Strafverfolgungsbehörden des Bundes.

Trotz Sparzwängen kann sich der Rechtsstaat Schweiz aus der Verfolgung dieser heiklen Deliktsbereiche nicht verabschieden. Auch kann sich die Schweiz der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Verbrechen nicht entziehen, internationale Zusammenarbeit ist kein Wunschkonzert, die Schweiz hat sich auch in ihrem ureigenen Sicherheitsinteresse vertraglich dazu verpflichtet. Sie wird diese Verpflichtungen demnächst wohl auch mit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens gegen transnationale Organisierte Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern sowie gegen Menschenschmuggel erneut bekräftigen. Die Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes werden zweifellos zunehmen.

Damit wächst das Bedürfnis der Praxis nach fundierten Erkenntnissen und Informationen zu den genannten Deliktsbereichen. Wesentlich ist, dass die zur Anwendung kommenden sozialwissenschaftlichen Methoden und die damit analysierten Daten den grenzüberschreitenden Charakter der untersuchten Bereiche von Anfang an in den Forschungsansatz miteinbeziehen. Es dürfte äusserst schwer sein, durch Befragung von Sexarbeiterinnen in einer einzigen Stadt zu relevanten Hypothesen über den internationalen Frauenhandel zu gelangen. Man muss sich also zu internationalen Forschungsgemeinschaften zusammenschliessen, wenn man sich ein Bild machen will. Das gleiche gilt meines Erachtens auch für lokale Untersuchungen des Drogenmarktes und des Verhaltens der Teilnehmer. Die Beschränkung auf lokale Beziehungsnetze schliesst *a priori* die Mög-

lichkeit aus, potenziellen internationalen Verwicklungen nachzugehen.

Ein globalerer Forschungsansatz drängt sich auch deswegen auf, weil sich nur so eventuelle Indikatoren der Präsenz von OK in der Schweiz überhaupt feststellen lassen. Eine umfassende Interpretation der Beobachtungen setzt die Kenntnis des Kontextes voraus, für singuläre Ereignisse oder Akteure ist, wenn immer möglich, nach potentiellen Netzwerkverknüpfungen zu suchen.

In den zahllosen Teilbereichen der Organisierten Kriminalität können auch bestimmte Typologien erarbeitet werden, beispielsweise zur Geldwäscherei. Eine intelligente umfassende Typologie der modi operandi des Geldwaschens, eine Darstellung und Erklärung aller dabei zur Verfügung stehenden Instrumente wäre auch für den Praktiker von grossem Nutzen. Vielleicht lassen sich in den nächsten Jahren zahlreiche aktuelle Teilbereiche einer «kriminologischen Mikro- und Makroökonomie» entwickeln. Das alles stellt hohe Anforderungen an die Internationalität und Interdisziplinarität der schweizerischen Kriminologie.

Effizienzstudien zur Wirksamkeit der Bekämpfungsinstrumente im nationalen und internationalen Vergleich sowie eine kritische Analyse der Strategien in der OK-Bekämpfung in den Bereichen *Intelligence*, Analyse, Koordination, Ermittlungen, Entwicklungen der rechtlichen und institutionellen Grundlagen und der Informatiksysteme stellen ebenso höchste Ansprüche an die kriminologische Forschung. Es scheint mir notwendig, dass wir für solche Projekte die entsprechenden Mittel finden müssen.

Sehr verehrte Kriminologinnen und Kriminologen: ich würde heute gerne davon ausgehen, dass mit meinen kritischen Bemerkungen und Vorschlägen eine Basis für die Aufnahme eines ständigen Dialoges der Praxis der Strafverfolgung mit der Kriminologie gelegt ist. Hoffen Sie mit mir, dass dieser noble Vorsatz Überlebenschancen

hat. Sie bereichern mit Ihrer Forschungsarbeit den öffentlichen Diskurs über die innere und äussere Sicherheit. Sie beleben mit ihren kritischen Forschungsergebnissen das politische und praktische Handeln von Staat und Gesellschaft und suchen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche die Eindämmung von Gewalt und Kriminalität erst möglich macht. Ihre Anstrengungen verdienen Anerkennung und ich danke Ihnen, namentlich auch den Mitarbeitern des NFP 40, für Ihren Einsatz.

Literatur

- Besozzi Claudio (in Pieth et al., S. 71–150), Organisierte Kriminalität: Synthese der Forschungsprojekte
- Bulletin Nr. 6, Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität, Nationales Forschungsprojekt 40 (NFP 40), Bern 2002
- CESONI MARIA LOUISA, Criminalité organisée: vers une définiton opérationelle (Rapport final), Genf 2001
- ESTERMANN JOSEF, Organisierte Kriminalität in der Schweiz, Luzern 2002
- GIANNAKOPOULOS NICOLAS, Criminalité organisée et corruption en Suisse, Bern 2001
- Kunz Karl-Ludwig (in Pieth et al., S. 171–177), Wie weiter? Politische und forschungspolitische Konsequenzen
- PIETH MARK (in PIETH ET AL., S. 9–19), Die Entstehung eines NFP
- Pieth Mark/von Cranach Mario/Besozzi Claudio/Hanetseder Christa/Kunz Karl-Ludwig, Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität, Die Ergebnisse eines nationalen Forschungsprogramms, Bern 2002 (Pieth et al.)
- QUELOZ NICOLAS/BORGHI MARCO/CESONI MARIA LUISA, *Processus* de corruption en Suisse. Résultats de recherche Analyse critique du cadre légal et de sa mise en œuvre Stratégie de prévention et de riposte, Collection latine, Série «Recherches et études», Vol. 1, Bâle 2000
- Quine Willard Van Orman, Ontologische Relativität und andere Schriften, Stuttgart 1975 / im Original: Ontological Relativity and other Essays, New York 1969 (Quine 1975)
- QUINE WILLARD VAN ORMAN, Quiddities: An intermittently Philosophical Dictionary, London 1990 (QUINE 1990)
- QUINE WILLARD VAN ORMAN, *Unterwegs zur Wahrheit*, Paderborn 1995 / im Original: *Pursuit of Truth*, Cambridge 1992 (QUINE 1995)
- SHOOK JOHN ROBERT, Dewey and Quine on the Logic of What There Is, in Burke T. et al. (eds.), Dewey's Logical Theorie: New Studies and Interpretations, Vanderbilt Univ. Press 2002

STRAWSON PETER FREDERICK, Analyse und Metaphysik, München 1994 / im Original: Analysis and Metaphysics, Oxford 1992

- VON SAVIGNY EIKE, Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren, München 1970
- WILLIAMS BERNARD, Wahrheit und Wahrhaftigkeit, Frankfurt am Main 2003 / im Original: Truth and Truthfulness, An Essay in Genealogy, Princeton 2002